

Merkblatt zur freiwilligen Unfallversicherung (Ehrenamtsversicherung)

Verbesserter Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche im Verein/Verband

Mit Einführung des Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Sozialgesetzbuch - SGB VII) ist es seit dem 1. Januar 2005 möglich, neben Arbeitnehmer*innen und Arbeitnehmer*innen ähnlich Tätigen auch die ehrenamtlich Tätigen (z.B. Trainer*innen, Geschäftsführer*innen, bezahlten Sportler*innen) in Sportvereinen und Sportverbänden unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen.

Versicherungsträger ist hier die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Wer ist versichert?

Versicherte Personen:

Es können die Wahlämter versichert werden, die in der Vereinssatzung verankert sind, wie beispielsweise Vorsitz/Vorstand, Stellvertretung oder Kassenwart*in.

Bei bestimmten satzungsmäßigen Regelungen hat der Vorstand die Möglichkeit, zur Verstärkung Vereinsmitglieder zu berufen. Diese Berufenen können ebenfalls versichert werden. Dazu muss jedoch eine derartige Ermächtigungsgrundlage in der Satzung verankert sein.

Auch die durch den Vorstand beauftragten Personen können versichert werden. Es handelt sich dabei um Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes im Verein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden wie beispielsweise EDV-Beauftragte oder Festausschussleitung. Auch Schieds-, Wettkampf- und Linienrichter*innen können Beauftragte sein, sofern sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich (Einnahmen bis 840 Euro* jährlich § 3 Nr. 26a EStG) ausüben. Im Gegensatz zur Berufung bedarf es für eine Beauftragung keiner expliziten Satzungsregelung.

Doppelfunktionen:

Übernimmt eine Person mehrere zu versichernde Ämter, so ist jedes einzelne Amt bzw. jede einzelne Funktion zu benennen. Wird die Tätigkeit für denselben Verein ausgeübt, wird in diesem Fall jedoch nur ein Kopfbeitrag erhoben.

Übungsleiter*innen, die eine Übungsleiterpauschale bis 3000 Euro pro Jahr erhalten, sind aufgrund eines Pauschalabkommens des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) mit der VBG bereits gesetzlich unfallversichert. Eine Anmeldung zur VBG, wie nachfolgend beschrieben, ist für diese Übungsleiter*innen nicht erforderlich.

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Vom Krankenbett bis zur Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft - bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kümmert sich die VBG um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, sowie um die finanzielle Absicherung ihrer Versicherten. Für Rehabilitationsleistungen, wie Medikamente, Krankenhausaufenthalt etc. leistet der Versicherte keine Zuzahlungen.

Die VBG sichert den Lebensunterhalt während der Rehabilitation durch Zahlung von Verletztengeld und entschädigt eine bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch Rente.

Wann besteht Versicherungsschutz?

Unfallversicherungsschutz bei der VBG besteht bei der Ausübung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit, einschließlich des Wegeunfalls, nicht aber bei Ausübung satzungsgemäßer Mitgliedschaftsverpflichtungen oder bei der Sportausübung im Verein, z.B. nicht beim Fußballspielen des Vorsitzenden.

Wie erfolgt die Anmeldung bei der VBG?

Die Anmeldung erfolgt über den LSB, der zur Vereinfachung der Formalien und der Abrechnung mit der VBG einen Pauschalvertrag geschlossen hat.

Im Verein ist zu prüfen, welche Ehrenämter unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt werden sollen. Die betreffenden Ehrenämter und weitere Angaben zum Verein sind auf einem Anmeldeformular (Anmeldung zur freiwilligen Unfallversicherung für Ehrenamtliche im Verein) dem LSB zu melden. Nicht mitzuteilen sind Namen der Personen der einzelnen Ehrenämter.

Änderungsmeldungen: Auch nach erfolgter Anmeldung können jederzeit Änderungen der Ämter oder neu hinzugekommene Ehrenamtliche, z.B. im Ergebnis einer Satzungsänderung, angemeldet und in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Die Änderungen müssen dem LSB schriftlich mitgeteilt werden. Hierzu ist ebenso dieses Anmeldeformular zu verwenden. Empfohlen wird, dass alle Ämter noch einmal vollzählig aufgeführt werden, die ab der Änderungsmeldung versichert sein sollen. Wenn lediglich andere Personen in bestehende (und angemeldete) Ämter gewählt oder mit versicherbaren Funktionen betraut werden, ist dies keine Änderung.

Beitragshöhe - Beitragszahlung

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Ämter. Der Beitragssatz zur VBG pro gemeldetes Ehrenamt beträgt 4,70 Euro. Der Beitrag ist im März des Folgejahres (bei Anmeldungen für 2022 erstmals im April 2023) fällig und wird vom LSB per Einzugsermächtigung eingezogen.

Der Beitragssatz je Wahlamt ist ein Jahresbeitrag und wird unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung in voller Höhe erhoben. Der volle Jahresbeitrag ist somit auch für spätere Anmeldungen im laufenden Jahr bzw. für Änderungsmeldungen zu entrichten. Der LSB ist gegenüber der VBG zur Zahlung der Beiträge für alle bei ihm gemeldeten Ehrenamtlichen der Vereine/Verbände verpflichtet.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Unfallversicherungsschutz besteht ab dem Folgetag nach Eingang der Anmeldung bzw. der Änderungsmeldung beim LSB und gilt unbefristet bis auf Widerruf bzw. Kündigung. Die Kündigung ist an den LSB zu richten. Sie wird zum 01. des Folgemonats, in dem die Kündigung beim LSB eingeht, wirksam. Der Jahresbeitrag bleibt vollständig fällig und reduziert sich nicht anteilmäßig. Daher empfiehlt es sich, beabsichtigte Kündigungen stets zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im LSB endet der Unfallversicherungsschutz. Der Versicherungsschutz kann aber bei der VBG fortgesetzt werden. Eine gesonderte Antragstellung muss dazu bei der VBG Erfurt erfolgen.

Was ist wichtig bei der Meldung eines Unfalls?

Je eher der VBG ein Unfall gemeldet wird, desto schneller kann eine optimale medizinische Behandlung sichergestellt werden. Der Verletzte muss sich bei einem Durchgangsarzt der VBG vorstellen, sowie seinen Verein informieren.

Die Unfallanzeige zur VBG erstattet der Verein/Verband. Das Formular zur Unfallanzeige steht online unter folgendem Link zur Verfügung: [Arbeits- und Wegeunfall / Berufskrankheit - VBG](#) Die Unfallanzeige enthält zusätzlich folgende Angaben: Ehrenamtsbezeichnung bzw. Funktion des Verletzten im Verein/Verband, Bestätigung darüber, dass der Verein/Verband von der freiwilligen Unfallversicherung Gebrauch gemacht hat. Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereines/Verbandes, Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB. Falls Angaben fehlen, klärt die VBG im Einzelfall den Versicherungsschutz mit dem LSB, um für einen schnellen Ablauf im Interesse des Verletzten zu sorgen.

Als Ansprechpartner*innen stehen die Vereinsberater*innen in den Kreis- und Stadtsportbünden und Frau Anke Schiller-Mönch im LSB, Tel: 0361 / 3405465, E- Mail: a.schiller-moench@lsb-thueringen.de, zur Verfügung. Die Außenstelle der VBG Erfurt erreichen Sie unter: Tel. 0361/2236217.